

Die Goldklausel in einer Aargauer- (Hägglingen- Freiämter-) Urkunde aus dem Jahre 1407

Autor(en): **Berckum-Meyer, H.J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft
Freiamt**

Band (Jahr): **13 (1939)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046171>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Goldklausel in einer Aargauer- (Hägglingen-Freiämter-) Urkunde aus dem Jahre 1407.

I. In einer Zeit, in der die sog. Goldklausel zu einer oft diskutierten und heißumstrittenen internationalen Vertragsklausel geworden ist, mit der allerdings gerade im letzten Jahrzehnt allerhand Erfahrungen, meist unerfreulicher Art, gemacht werden konnten, dürfte die Tatsache Interesse finden, daß im Mittelalter, und vor allem zur Zeit der Münzverschlechterungen und des Kipper- und Wipper-Unwesens, die Goldklausel eine auch hierzulande in vielen, ja sogar in den meisten vorsichtig redigierten finanziellen Abmachungen, wiederkehrende Vertrags- und Sicherheitsklausel gewesen ist.

Die Goldklausel, als vertraglicher Schutz gegen Münzverschlechterungen oder Schwankungen des Geldwertes und zur Verminderung oder Ausschaltung des Valuta-Risikos, ist sicherlich so alt, wie die Verwendung des Edelmetalls, des Goldes, als Münzmetall und als Wertmesser, und dem damit gegebenen Anreiz zu Valuta-Manipulationen.¹⁾

Im Familienarchiv der Meyer von Hegglingen befindet sich u. a. Dokumenten die Copie und photographische Wiedergabe einer Beurkundung aus dem Jahre 1407, 29. März, deren Original unter den größtenteils leider noch ungehobenen, und einer weiteren Oeffentlichkeit nicht leicht erreichbaren Schätzen des im Staatsarchiv des Kantons Bern aufbewahrten Hallwil-Archiv ruht.

Das kleine, unscheinbare, aber sehr gut erhaltene Pergament mißt 9,5 cm in der Höhe und 31,7 cm in der Breite und ist auf 14 engen Zeilen in der typischen, zierlichen Notariatschrift des 14./15. Jahrhunderts geschrieben.

¹⁾ Für das schwierige und komplizierte Gebiet der mittelalterlichen Münzkunde sei auf die wertvolle und sachkundige Arbeit von *Taeuber*: «Geld und Kredit im Mittelalter» 1933 verwiesen. Ueber Geldwesen und Goldklausel können ferner mit Nutzen konsultiert werden: *Nußbaum*: «Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts.» Bundesrichter *Dr. W. Stauffer*, Lausanne: «Goldklausel und Abwertung», in der Zeitschrift des Bern. Juristenvereins, Bd. 73, Heft 12, Dezember 1937. *Nußbaum*: «Vertraglicher Schutz gegen Schwankungen des Geldwertes.» Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Heft 1, 27. *Ulrich*: «Die Goldklausel», Züricher Diss. 1933, u. a.

Siegler ist Walther von Hallwil, dessen kleines, leider etwas beschädigtes Rundsiegel an der Urkunde hängt.

Auf der Rückseite des Pergaments steht von späterer Hand vermerkt: «Versicherungen von Hänsli Meyer von Hegglingen gegen Thüring von Hallwil a. 100 Gl. 1407 No. 23.»

Die Urkunde lautet wörtlich wie folgt:

«Ich *Hensli Meyger von Hegglingen* vergich¹⁾ öffentlich mit disem brief für mich und min erben, die ich vestenklich²⁾ mit mir harhinder verbind: als ich von dem fromen vesten iungherrn *Thüringen von Halwil acht müt*³⁾ kernen ierlicher gült gekoufft han ab und uff den guettern gelegen ze Hegglingen, die denne der brief wol wiset, den ich von ime inne han, ist ze wüssen, daz ich im verheissen und gelopt han, verheiss und gelob und versprich mit disem gegenwürtigen brief, die acht müt kernen für mich und all min erben und nachkomen im und sinen erben wider ze kouffen ze geben umb *hundert guotter genemer und voller swerer guldin an gold und an gewicht*, wenne si koment vor sant Johans tag ze sungicht⁴⁾ acht tagen an den zins und dar nach mit dem zins, so sond ich und min erben und nachkomen im und sinen erben dez widerkouffs gehorsam sin und statt tuon vor geschriben statt, an alles verziechen und inwerffen, so iemant ardenken kan, nüt vorbehebt, daz mir oder minen erben oder nachkomen hiewider behelfen sölt, besunder an alles instecken, *den widerkouff geben umb die hundert guot swer guldin an golt und an gewicht*, an all geverd.⁵⁾ Und dez ze warem offenem urkünd, wont ich voren. Hensli Meyger eygens ingesigel nit enhan, so han ich erbetten den fromen vesten iungherrn *Walthern von Halwil*, min gnedig herren, daz er sin ingesigel für mich und min erben henk an disen brief; daz ouch ich ietzgen. Walther vergich getan han von siner ernstlicher bett wegen, doch mir und minen erben unschedlich.

Dis beschach und wart dirr brief geben uff dem nechsten zistag nach Ostron, do man zalte von gotz gebürt vierzechenhundert iar dar nach in dem sübenden iare.»

¹⁾ = kundmachen, kundtun.

²⁾ = fest, bestimmt.

³⁾ Mütt, ein Getreidemaß = 1,68135 hl.

⁴⁾ = zur Sommer-Sonnwendzeit.

⁵⁾ = ohne Arglist, im Mittelalter vielgebrauchte Rechtsklausel; im Sinne von «Treu und Glauben» dürfen nicht verletzt werden.

Kurz gesagt, bestätigt Hensli¹⁾ Mey(g)er von Hegglingen verpflichtend für sich, seine Erben und Nachkommen, dem Junker Thüring von Hallwil, seinen Erben und Nachkommen, als Verkäufer, das Wiederkaufsrecht auf die acht Mütt Kernen jährlicher Gült (Bodenzins), welche dieser (der Hallwil) ihm (dem Meyer von Hegglingen) auf Gütern zu Hägglingen gelegen, verkauft hatte. Als Kauf- und Wiederkaufspreis, und darin liegt das Interessante dieser Urkunde, sind stipuliert:

«hundert guotter genemer und voller swerer guldin an golt und an gewicht, an all geverd.»

also hundert vollschwere und vollgewichtige Goldgulden.

Wir haben in dieser Klausel das typische Beispiel einer mittelalterlichen Goldklausel vor uns, einer Risiko-Versicherung, wie sie besser und treffender nicht formuliert werden könnte, nur mit dem allerdings sehr wesentlichen Unterschied zur Gegenwart, daß man sich damals noch ein Gewissen daraus gemacht haben wird, solche verbrieft, unterschriebene bzw. feierlich besiegelte Abmachungen auch gewissenhaft und getreulich zu halten und zu erfüllen, «an all geverd», ohne Arglist, während wir es in unseren Tagen immer wieder erleben mußten, daß nicht nur Private, sondern selbst Regierungen und oberste Landesbehörden sich über heiligste Verträge und Zusicherungen hinweggesetzt haben, wenn es ihrer Auffassung nach dem Landesinteresse dienlich sein konnte. Ein Finanzmann vom Ansehen eines Dr. A. Jöhr, Gen.-Direktor der Schweiz. Kreditanstalt, äußerte sich in seiner am Schweiz. Bankiertag zu Basel am 4. September 1937 gehaltenen Rede über «Probleme des Kapitalschutzes» wie folgt: «Es ist eine schmerzliche Tatsache, die nicht übergangen werden darf, daß in den Vereinigten Staaten und Großbritannien, und in der Folge in so manchen kleineren Ländern, die Goldklausel durch Regierungs- oder Gerichtsentscheid unwirksam erklärt wurde. Wenn diese bedauerlichen Maßnahmen vielleicht durch die Not der Zeit und der Krise hervorgerufen sind, so bleiben sie doch Rechtsbrüche und Rechtsbiegungen, gegen welche im Interesse der internationalen Rechtsicherheit und Moral immer wieder protestiert werden muß. Es ist kein gutes Zeichen für die Welt, daß man so leicht bereit ist, den Schwierigkeiten, welche die Anwendung des Rechts gelegentlich bereitet,

¹⁾ Hensli = Junghans, Hans jr. Der Vater, Hans M. v. H., war damals noch am Leben.

durch gesetzgeberische Maßnahmen, sogenannte Reformen, auszuweichen.»¹⁾)

Es ist nach den gemachten Erfahrungen nur zu begreiflich, wenn aus einsichtigen Kreisen heute wieder der Ruf nach einer unbeugsamen, gesetzlichen Verankerung des Goldwertes ertönt und die Vertragsfreiheit in Gold, namentlich auch zur Sicherung und Respektierung beim Hypothekarkredit an Stelle der nichtssagenden Münzbezeichnungen als Ideal hingestellt und gefordert wird. Es ist doch heute so, daß kein Notar eine auf lange Dauer berechnete Geldforderung, wie z. B. eine Hypothek, auf Goldfranken eintragen darf, und dies trotzdem der Bundesratsbeschuß vom 27. September 1936 betr. Währungsmaßnahmen, durch den die Abwertung des Schweizerfrankens verfügt wurde, auch nicht die leiseste Andeutung enthält, aus der die Unverbindlichkeit von Goldklauseln abgeleitet werden könnte. «Franken bleibt Franken» hat es damals geheißen, unbekümmert um die veränderlichen und tatsächlich veränderten Verhältnisse. Von berufener Seite ist darum auch mit Recht die Forderung erhoben worden, daß in Zukunft alle Schuldurkunden neben dem überlieferten Münznamen auch auf Goldgewicht (Goldgramm) lauten sollten.

Das vorgenannte Dokument charakterisiert sich rechtlich als ein sog. «Reversbrief», eine Rückkaufs-Urkunde, der der eigentliche Kaufbrief, vielleicht unter dem gleichen Datum, oder nicht lange vorher, vorangegangen war. Dieser Kaufbrief, ausgestellt vom Junker Thüning von Hallwil, befand sich bei der Ausstellung der Reversurkunde durch den Meyer von Hegglingen bereits in dessen Händen. Dieses Dokument ist leider nicht mehr auffindbar; vielleicht ist es im Laufe der dazwischenliegenden fünf Jahrhunderte verloren gegangen.

Dem Verkäufer, Jkr. Thüning von Hallwil, seinen Erben und Nachkommen, ist im vorliegenden Reversbrief vom Käufer, Hensli Meyer von Hegglingen, verbindlich für sich, seine Erben und Nachkommen, die Zusicherung gegeben und das Recht zugestanden worden, den dem Meyer von Hegglingen gemäß vorangegangenen Kaufvertrag um die Summe von 100 Goldgulden verkauften Bodenzins auf Gütern

¹⁾ Der amerikanische Kongreß hatte am 5. Juni 1933 die Aufhebung der Gold-Dollar-Klausel beschlossen, und das oberste Gericht (Supreme Court) der Vereinigten Staaten hat dieses Gesetz mit 5 gegen 4 Stimmen kurz bestätigt, ein Urteil, dessen Begründung in rechtlicher Hinsicht mehr als zu wünschen übrig ließ. Aber juristische und moralische Bedenken spielten anscheinend keine Rolle mehr, als die ökonomischen und politischen Verhältnisse entschieden. Amerika fand selbstredend rasch Nachahmer. Das schlechte Beispiel hat leider zu allen Zeiten besser gezogen als das gute.

der Familie Hallwil, zu Hägglingen gelegen, von den Meyer von Hegglingen zurückkaufen zu können, gegen Rückzahlung von 100 gleichwertigen und gleichgewichtigen Goldgulden. Diese Zusage ist, wie es in der Revers-Urkunde ausdrücklich heißt, gegenseitig gegeben und verstanden worden «an all geverd», d. h. ohne alle Arglist, ohne Hintergedanken, offen und ehrlich, nach Treu und Glauben, so, wie es sich unter Ehrenmännern geziemt.

Es entsprach dabei den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Zeit, daß bei Darlehen, oder, wie im vorliegenden Falle, bei einem Wiederkaufsrecht, die Schuldsomme so zurückbezahlt werden mußte, wie wenn die Darlehens-Valuta bezw. Kaufsumme in einer bloßen Gewichtsmenge Goldes von bestimmter Feinheit bestanden hätte. Es geschah das als eine Art vertraglicher Schutz und Sicherung gegen allfällige Schäden durch möglicherweise eintretende Gold-Entwertung oder Münzverschlechterung.

Das Interessante an dieser mittelalterlichen Goldklausel ist vor allem die qualifizierte, man möchte sagen geradezu dreifache Sicherheit, mit der der kluge und in Finanzsachen allem nach nicht schlecht versierte oder wohlberatene Meyer von Hegglingen seine Ansprüche gegen alle voraussehbaren Eventualitäten zu schützen suchte. Bei genauerem Zusehen handelt es sich nämlich um eine dreifache Garantieklausel. Der Meyer von Hegglingen verspricht für sich und seine Erben dem Jkr. von Hallwil für ihn und seine Erben auf Verlangen die Rückgabe der acht Mütt Kernen jährlicher Gült, die er ihm verkauft, gegen Rückerstattung der dafür gegebenen «hundert guot swer guldin an golt und an gewicht». Darin ist ausgedrückt:

a) eine Gold-Münz-Klausel, indem sich der Gläubiger die Rückgabe einer ganz *bestimmten Münzsorte*, nämlich 100 *Goldgulden*, verbriefen ließ;

b) eine Gold-Wert-Klausel, durch die sich der Gläubiger die Rückgabe seiner 100 Goldgulden in *ihm genehmen, guten d. h. vollwertigen* und einwandfreien Stücken garantieren ließ, m. a. W. *Goldgulden normalen Feingehaltes*, wie er selbst sie gegeben hatte;

c) eine Gold-Gewichts-Klausel, durch welche sich der Meyer von Hegglingen die Rückgabe seiner 100 Goldgulden auch noch dem Gewicht nach schriftlich und besiegelt gewährleisten ließ. (100 *vollschwere, vollgewichtige Goldgulden*.)

Mehr kann man wirklich nicht verlangen. Hensli Meyer von Hegglingen hatte sich nach menschlichem Ermessen hundertprozentig

gesichert, und seine Forderung war damals tatsächlich «sicher wie Gold». Und diese Vorsorge war durchaus begreiflich. Auch das 14. 15. Jahrhundert sah bewegte Zeiten und kannte Vermögensschwund so gut, wie wir heute. Die Kaufkraft des Geldes war beim damaligen Münz-Wirrwarr zeitweise sehr starken Schwankungen und dazu auch noch allen möglichen Verschlechterungen und Manipulationen seitens gewisser Geldwechsler und der immer geldgierigen und geldbedürftigen Regal-Inhaber ausgesetzt. Daneben nagten mächtige wirtschaftliche Einflüsse in dieser Uebergangszeit von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft an den Grundlagen des Währungsgeldes. Die Sicherungsmaßnahmen des klugen und überlegten Hägglingers waren also durchaus verständlich; sie zeigen ihn als sorgfältigen Wirtschaftler, und man muß ihm zugestehen, daß ein gewiegener Finanzmann unserer Tage sich kaum besser vorgesehen haben könnte. Seine Forderung brauchte dem Meyer von Hegglingen, nach der umfassenden Goldklausel, ganz abgesehen von der Güte und dem Renommée seines Gegenparts, keine schlaflosen Nächte zu bereiten, sofern nicht höhere Gewalt und nicht voraussehbare politische Umwälzungen, wie sie nur acht Jahre später, 1415, der vollständige Zusammenbruch der Habsburger Herrschaft im Aargau, und damit auch in der Gegend des Freiamts, mit sich brachten, selbst die größte Vorsicht zunichte machen würden. Durch den Zusammenbruch der Habsburger Politik im Aargau wurden natürlich auch die Hallwil, die seit Jahrhunderten zu den treuesten Parteigängern und Lehensleuten der Habsburger zählten, aufs schwerste in Mitleidenschaft gezogen. Eine derartige Katastrophe hatte auch der vorsichtige Meyer von Hegglingen schwerlich voraussehen und mit einkalkulieren können. Gegen höhere Gewalt nützen schließlich auch die besten Garantien und Schutzklauseln nichts mehr. Es ist uns leider nicht bekannt, was dann nach 1415, dem Habsburg-Hallwil'schen Unglücksjahr, aus der Vereinbarung zwischen dem Meyer von Hegglingen und dem von Hallwil geworden ist.

II. Die in der vorgenannten Urkunde (Reversbrief) als Käufer (Geldgeber), als Verkäufer (Geldnehmer) und als Urkundsperson (Siegler) auftretenden Personen sind Repräsentanten ältester Geschlechter des Aargaus bzw. des Freiamts, über welche einige Bemerkungen in diesem Zusammenhang angebracht erscheinen.

Auf der einen Seite steht da der Käufer des Bodenzinses, der Geldgeber und Aussteller des Reversbriefes,

der Meyer von Hegglingen,

als der typische Vertreter des mittelalterlichen Freiämter Großbauernstandes.

Einer alten Familien-Ueberlieferung zufolge, die übrigens auch der Auffassung des früheren Stift-Archivars von Beromünster, Chorherr K. Lütolf, entsprach, wären die Meyer von Hegglingen (villici de Hegglingen) Abkömmlinge bzw. gleichen Stammes wie die bis jetzt, mangels bestimmter steinerner oder pergamentener Nachweise, von gewisser historischer Seite bestrittenen «Edlen von Hegglingen» oder «Hechlingen», die immerhin in einem so ehrwürdigen, wie glaubwürdigen Dokument, wie es das alte Jahrzeitbuch der Pfarrei Hägglingen¹⁾ ist, als Wohltäter der Pfarrkirche — «Nobiles de Hechlingen, hic loci familiae antiquissimae necnon Ecclesiae benefactores» — unter dem Jahre 1282 auf dem Titelblatt des Jahrzeitbuches, an bevorzugter Stelle, ausdrückliche Erwähnung finden.

Unter den frühesten Pfarrherren von Hägglingen nennt das Jahrzeitbuch u. a. einen «Ulrich von Egglikon Ao 1185», sowie einen «Petrus de Hechlingen nobilis, Rector ca. 1284, gestorben ca. 1300», die ebenfalls für das Bestehen eines «Edelgeschlechts von Hegglingen» (oder Hechlingen) wenigstens bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts sprechen würden.

Auch die beiden großen Schweizer Chronisten des 16. Jahrhunderts, Johannes Stumpf, in seiner «Gemeiner löblicher Eydgenossenschaft Stetten, Landen, Völkeren Chronik wirdiger Taaten Beschreybung», Zürich 1548, wie auch der gelehrte Stadtschreiber und Chronist von Luzern, Renward Cysat, in seinem berühmten Wappenbuch von 1581,

¹⁾ Sog. Erny'sches Exemplar von 1493 (1502) (ältestdatierter Eintrag: 1. VI. ca. 1393 Jahrzeit-Stiftung, «die hat gesetzt Herr Hans von Hallwil, Ritter, durch siner und aller von Hallwil selen-heyl willen, das di lüttpriester sol began zweyen meessen) im Stiftsarchiv zu Beromünster, und dessen prächtige Copie von 1778 mit vielen handcolorierten Wappen, angefertigt von Wilh. Doerfflinger, damaligem Pfarrhelfer an der unteren Kirche zu Münster. Eine dazwischenliegende Abschrift des ursprünglichen Hägglinger Jahrzeitbuches geht auf den Pfarrer Wilhelm Frey zurück und ist datiert 1683 14. Oktober. Die beiden letztgenannten Exemplare befinden sich im Pfarrarchiv zu Hägglingen. Alle drei Jahrzeitbücher dienten als Grundlage für die verdankenswerte Publikation «Jahrzeitbuch Hägglingen-Dottikon» von H.Hrn. Pfr. Res. Karl Ab Egg, die als Jahrgang XI. (1937) in der Schriftreihe «Unsere Heimat» erschienen ist. (Weiterhin zitiert Ab Egg: Jahrzeitbuch Hägglingen-Dottikon. (Unsere Heimat XI. 1937).

erwähnen das Edelherrengeschlecht von Hegglingen (Hechlingen).¹⁾ Selbstverständlich hat auch Niclaus Gatschet (Gachet) die «von Hächlingen» in seinem prächtigen, handcolorierten zweibändigen Wapenwerk von 1799, das die Stadtbibliothek Bern zu ihren Schätzen zählt, nicht vergessen. Im Band I S. 138 unter «Aargau» finden sich die «v. Hächlingen» mit ihrem redenden Wapen (in rotem Schild eine goldene Hechel; Helmzier (Cimier) auf offenem, rotem Flug die goldene Hechel). In neuerer Zeit tauchen Burg und Edelgeschlecht von Hegglingen wieder auf bei Placidus Weißenbach in seinem Schlußbericht über die Schule Bremgarten 1850/51.²⁾

Die Behauptung, daß Hägglingen ein Edelgeschlecht gehabt habe, das seinen Namen trug, oder von dem der Ort Hägglingen vielleicht den seinigen erhalten hat, scheint demnach doch nicht einfach aus der Luft gegriffen zu sein, und die Glaubwürdigkeit eines Dokumentes, wie es ein alt-ehrwürdiges Jahrzeitbuch darstellt, unterliegt für uns keinem größeren Zweifel, als wie diejenige anderer Urkunden. Wie manche «historische Wahrheit» wird mit Hypothesen verfochten, die auf nicht so solidem Boden stehen und weit weniger Glaubwürdigkeit verdienen, wie ein viel hundert Jahre altes Jahrzeitenbuch.

Im Freiamt, so berichtet die Ueberlieferung uns weiter, seien vor Zeiten ursprünglich freie Grundbesitzer unter einem der ersten Vertreter des Namens Habsburg, der im Aargau zu Eigentum kam, zufolge gewaltsamer, unrechtmäßiger sozialer Verschiebungen zu abhängigen Bauern geworden, und so auch die Vorfahren der Meyer von Hegglingen von freien Grundeigentümern zu bloßen Gutsverwaltern der damals auch im Freiamt aufkommenden feudalen Groß-

¹⁾ Blatt 201b. «Haechlingen Argeuw (Fryämter)». «Item es habend in disen Aemptern gewonet die von Haechingen oder Haechlingen, sind abgestorben vnd jr burg brochen.» (Johs. Stumpf 1548).

Das Original des Wapenbuches von Renward Cysat wird in der Bürgerbibliothek Luzern aufbewahrt. Wapen der Edlen von Hegglingen (Hechlingen): In rotem Schild eine goldene Hechel mit schwarzen Stacheln.

²⁾ S. dort S. 42. Vergl. ferner Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz (Verlag Attinger, Neuchâtel) 1926/30 Bd. V. S. 97 Art. «Meyer» bzw. «Meyer von Hegglingen».

Mehr der Kuriosität halber und wegen der Namens-Gleichheit sei noch erwähnt ein «Heini von Heklingen, nob(ilis), de Hochdorf» der i. J. 1386 als Neubürger der Stadt Luzern genannt wird. (Vergl. Geschichtsfreund der fünf Orte, Bd. 74. 1919. SS. 179 ff., ferner Weber P. X.: Das älteste Luzerner Bürgerbuch, 1357—1479. S. 253, sowie Bd. 76, 1921. SS. 219 ff. Dr. Jos. Leop. Brandstetter: Register zum ältesten Luzerner Bürgerbuch 1357—1479 (S. 242). Es ist fraglich, ob dieser Heini von Heklingen, nob. de Hochdorf mit Hägglingen-Freiamt in Verbindung gebracht werden kann.)

Gutswirtschaft degradiert worden, zu erblichen Hof-Meiern, die als herrschaftliche Amtsleute und Ministeriale eine Art Vertrauensstellung einnahmen und als Dorf- (Hof-) Richter und Vorsitzende im Dorf- oder Hof-Gericht nach Hofrecht die niedere Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt innerhalb ihres Dorf-(Hof-)Bezirks im Namen der Herrschaft auszuüben pflegten.¹⁾

In der Tat müssen die Meyer von Hegglingen schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, und weiterhin im 15. und 16. Jahrhundert ein angesehenes, bedeutendes Landgeschlecht des Freiamtes gewesen sein, finden wir doch Söhne der Hägglinger Meyer-Sippe nicht allein auf den beiden Hägglinger Gutshöfen (Stift Beromünster-Hof und Hallwil-, später Eidgenossen-Hof), als deren Amtsleute und Verwalter; finanzkräftig, wie sie waren, angesehen und dabei tüchtig und klug die sich bietenden Gelegenheiten benutzend, verstanden sie es, ihre nachgeborenen Söhne und Töchter an die Spitze einer Reihe benachbarter Großhöfe des Freiamtes zu bringen (Dottikon, Büschikon, Tägerig, Wohlenschwil, Bublikon, Henschikon, Anglikon und Wohlen).

Andere Hägglinger Meyer-Söhne finden wir schon früh im Dienste der Kirche, als Chorherren des Stiftes Beromünster und als Pfarrherren ihrer Heimatgemeinde Hegglingen bzw. Suhr-A.

Die älteste Kirche zu Hegglingen wird bereits um das Jahr 970 erwähnt. Als alemannische Gründung war sie dem hl. Michael geweiht. Es wird ein kleiner, schlichter Holzbau gewesen sein. Am 9. Februar 1036 vergabte Graf Ulrich I. (der Reiche) von Lenzburg dem Chorherren-Stifte Beromünster die Kirche von Hegglingen (Hecklingen) samt ihren Einkünften. Seit dieser Zeit hatte das St. Michaelsstift Beromünster die Kollatur der Pfarrei Hegglingen, und Papst Clemens VII.²⁾ hat sie unterm 6. September 1389 dem Stifte incorporiert. (Vollziehung der Incorporation 1415, 7. Juli (s. nachher S. 30). Dieses Verhältnis der Pfarrgemeinde Hegglingen zum Stifte Beromünster erhielt sich rechtlich bis zum Jahre 1857. Das Stift besaß zu Hegglingen damit auch den Zehnten und einen Meyerhof, den sog. Stifts-Meyerhof, mit gewissen Eigenleuten, die wegen dieser Zugehörigkeit St. Michaelsleute genannt wurden. Nach einem Eid-

¹⁾ Nach P. Alban Stöckli weist auch die Chronik des Klosters Muri gerade das Freiamt als Sitz freier Bauern glänzender aus, als irgend eine andere Gegend der Schweiz (s. Freiamter Kalender 1936. 26. S. 56).

²⁾ (1378—94). Vergl. Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft, 1. Urkunden, Bd. I. Aarau 1933 SS. 35/36, Urk. Nr. 72.

genössischen Abschied, datiert Baden 31. Mai 1436, natten sie in «gemeinen Empteren» den Eidgenossen nicht zu schwören. Von der ganzen Stiftsherrlichkeit in Hägglingen existiert u. W. heute nur noch der prächtige Pfarrhof mit dem in Stein gehauenen Stifts-Wappen über dem Portal, sowie die ehemalige Stifts-Scheune, die zum Meierhof gehörte. Auch sie trägt das Wappen des Stifts mit der Jahreszahl 1718. Sie muß aber weit älter sein, da schon in der Meierhof-Lehens-Urkunde von 1525 an Hans Richenze, und wiederum im Erblehens-briefe an Ulrich Meyer von Hegglingen, mit dem das Stift nach einem Unterbruch von etwa 70 Jahren, anno 1596, wieder einen Sproß des alten Meyergeschlechtes als erblichen Lehensinhaber auf den Hof setzte, dieser Scheune ausdrücklich Erwähnung getan ist.¹⁾

Unter den mittelalterlichen geistlichen Söhnen der Meyer von Hegglingen finden wir einen als Kanoniker des Stiftes Zofingen und von S. S. Felix et Regula in Zürich, einen andern als Chorherrn von Beromünster und Pfarrherren zu Hägglingen, einem weiteren als Pfarr- und Kirchherrn von Suhr, und zwar alle unter dem Geschlechtsnamen «Meyer von Hegglingen». H. Hr. Konrad Lütolf, der frühere gelehrte Archivar des Stiftes Beromünster, erklärt in seiner «Geschichte der Pfarrei Hägglingen» es sei wahrscheinlich, daß die ersten Pfarrherren von Hägglingen, welche das Jahrzeitbuch nachweist, Rudbertus ao. 1036, Johann, Rudolf und Ulrich um 1185, vielleicht alle dem Geschlecht der Meyer von Hegglingen entstammten und in Beromünster ihre geistliche Vorbildung und Studium genossen hatten.²⁾

Ulrich der Meyer von Hegglingen, Ulricus Meyer (dictus Meiger) villicus de Hegglingen (und Ulrich Meyer v. H.) ist in den Jahren 1327 bis 1347 nicht weniger als sechs Mal urkundlich genannt.³⁾ Er saß auf dem Hallwil-Hof zu Hägglingen, als «Amtmann» der Hallwil, Richter und Obmann des Gerichts zu Hägglingen. Er dürfte um 1280/90 herum geboren sein und lebte bis nach 1347.

Engste Blutsverwandtschaft verband die Meyer von Hegglingen mit einem der historisch interessantesten und markantesten Geschlechter des Aargaus, mit den damals im Dienste Habsburgs emporsteigenden

¹⁾ S. Orig. Erblehensbrief v. 3. Mai 1596 im Stiftsarchiv zu Beromünster, Copie im Pfarrarchiv zu Hägglingen u. i. Fam.-Arch. der Meyer v. H.

²⁾ Vergl. daselbst S. 5. (gedruckt bei A. Heller, Baden, 1918).

³⁾ 1327 1. 8. Avignon, in 2 Urkunden; 1327 27. 12. (Brugg, Aargau); 1328 26. 3. Avignon; 1338 5. 5. Hägglingen; 1347 9. 5. (Gnadenthal-Aargau.)

Ribin von Seengen am Hallwiler-See. Mstr¹⁾ Conrad Ribin, seit 1350 seiner Verdienste um die habsburgische Sache wegen, mit dem Erbschultheissenamt von Lenzburg belehnt (das Geschlecht führte seitdem den Zunamen «*genannt Schultheiß von Lenzburg*») war aus seinem Ehebunde mit *Anna . . . (?)*, einer nahen Verwandten Ulrich Meyers von Hegglingen, die stattliche Schar von sechs Söhnen und drei Töchtern erwachsen. Mstr. Conrad Ribin nennt Ulrich Meyer von Hegglingen «seinen nächsten Anverwandten».²⁾ Zum Dank für weitere, u. a. auch der verwitweten Königin Agnes von Ungarn geleistete Dienste, erhielt Conrad Ribin mit seinen beiden Söhnen Ulrich und Heinrich durch Beurkundung von 25. Oktober 1369 vom Herzog Leopold III. von Oesterreich den nördlichen Teil des Schlosses Lenzburg als erbliches Burglehen mit Edelknechts-Rechten zugewiesen.³⁾

Mstr. Conrad Ribin und seine Hausfrau Anna . . . wurden die Stammeltern des bekannten aargauischen Ministerialen-Geschlechts der Habsburger, das unter dem Namen «Ribin gnt. Schultheiß von Lenzburg» im politischen und kirchlichen Leben dieser Zeit durch mehrere geistig hervorragende und kraftvolle Persönlichkeiten in der Folge durch mehrere Generationen eine bedeutende Rolle zu spielen berufen war, das dann aber nach 1415, mit dem Ende der habsburgischen Herrschaft im Aargau, seine Treue zum Erzhause mit dem eigenen wirtschaftlichen und sozialen Niedergang besiegeln mußte, um schließlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Dunkel zu versinken, aus dem fünf Generationen vorher meteorgleich emporgestiegen war. Junkher Hans Wernher Ribin gnt. Schultheiß von Lenzburg (1419—1473), Vogt zu Lenzburg, verh. mit Ursula von

¹⁾ Seines Zeichens vielleicht Arzt (Mstr., Magister, Meister) Mstr. Conrad Ribin ist urk. erwähnt in vielen Dokumenten aus den Jahren 1347—1378; sein Bruder Johann Ribin lebte mit Catharina (Biltrudis) seiner Frau um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf dem der Familie von der Benediktiner Abtei Muri verliehenen Gute zu Seengen.

²⁾ Vergl. Dr. Theodor von Liebenau, Staatsarchivar von Luzern: «Bischof Johann von Gurk, Brixen und Cur», in «Argovia» VIII. 1874. SS. 139 bis 317. (S. 152). Vergl. ferner in bezug auf die Familie Ribin gnt. Schultheiß von Lenzburg: Dr. Walter Merz: Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Ktns. Aargau. Bd. II. Aarau 1906. SS. 334—339, sowie vom gleichen Verfasser: Die Lenzburg. 1904, und Die Urkunden des Stadtarchivs Lenzburg. 1930.

³⁾ Original der Urkunde im Staatsarchiv zu Aarau (Scrin. Lenzburg B. B. 1).

Vergl. auch Dr. Herm. u. Theodor von Liebenau: «Urkundliche Nachweise zu der Lebensgeschichte der verwitweten Königin Agnes von Ungarn. 1280—1364 in «Argovia», Bd. V. 1855 SS. 182/184 Urk. CXIV (114).

Büttikon (1419—1471) gilt als der letzte seines Stammes. Sein Leben war eine Kette von Schicksalsschlägen und beständigem Niedergang, bis zur völligen Verarmung.

Sein Vater, Johann (Hans) Ribin gnt. Schultheiß von Lenzburg, und seine Mutter, Verena von Rinach, erlebten den politischen Umschwung des Jahres 1415, der die Habsburger aus dem Lande jagte. Die Veste Lenzburg ergab sich rasch den anstürmenden Eidgenossen. Hans Ribin gnt. Sch. v. L., der österreichische Vogt auf der Burg, hielt stand und ergab sich schließlich nicht etwa den belagernden Bernern, sondern mit Hilfe eines diplomatischen Kniffs «dem Kaiser und dem Reich». Von da ab kämpfte er jahrelang einen vergeblichen Kampf mit den Eidgenossen (mit Ausnahme Berns, das ihn in bezug auf seine Lenzburger Rechte entschädigt hatte) um seine verloren gegangenen Rechte und Güter.¹⁾

Die Treue auch in schwerer und schwerster Zeit zu halten ist wahrer Ruhm des christlichen Ritters und Ehrenmannes, eine Treue, die ihm gleichzeitig Gottesdienst ist. Dieser bedingungslosen Treue seinem Lehensherrn gegenüber opferte der mittelalterliche Gefolgsmann sich selbst und sein Hab und Gut.

Die Ribin-Schultheiß von Lenzburg lebten und handelten nach diesem ritterlichen Ideal, und darum gilt in Wahrheit gerade auf sie das Wort, das ein österreichischer Dichter während der Eroberung des Aargaus (1415) auf die Stadt Lenzburg geprägt hat:²⁾

«Ir Trüw was gantz»

«Ir Herz was rein.»

Sie sind in Ehren untergegangen.

Die nahe Verwandtschaft mit dieser damals sehr einflußreichen Familie scheint den *Meyern von Heggingen* in mehrfacher Hinsicht zugute gekommen zu sein und ihnen u. a. mehrere päpstliche Gunsterweise eingetragen zu haben.

Die «gelehrte Jungfrau» (puella litterata) *Margaretha Meyer von Heggingen*, Tochter des bereits mehrfach genannten Hallwil'schen Amtmannes *Ulrich*, erhielt durch päpstliche Bulle, ausgestellt zu

¹⁾ S. Th. von Liebenau: *Argovia VIII.* 1874. S. 163 und XXXIII. 1909. S. 7.

²⁾ S. Th. von Liebenau: *Argovia VIII.* 1874. S. 172.
s. E. Tschuddi: *Chronic Helv.* II. 28.

Avignon¹⁾ 1327, 1. 8. durch Papst Johannes XXII.²⁾ eine Pfründe in dem zu damaliger Zeit noch ausschließlich Töchtern des Adels vorbehaltenen Cist. Kloster Frauenthal (Kt. Zug).³⁾ Es ist wohl möglich, daß der Papst durch derartige hie und da vorgekommene erzwungene Einweisungen die unchristliche Exklusivität einzelner Klöster und die Vorzugsstellung gewisser hochadeliger Familien in bezug auf den Nachwuchs so mancher Klosterfamilien dieser Zeit durchbrechen wollte. Im vorliegenden Falle scheint sich, trotz des päpstlichen Befehls die adelsstolze Aebtissin, die Freiin Elisabeth von Hünaberg, der Aufnahme der Freiämter Ministerialen-Tochter widersetzt zu haben. Durch Beurkundung vom 27. 12. 1327 (Brugg-Aarg.) erklären nämlich die Jungfrau Margaretha und ihr Vater Ulrich Meyer von Hegglingen gegenüber der Aebtissin und dem Convent des Klosters Frauenthal Verzichtleistung auf den Ersatz aller ihnen im Hinblick auf die Aufnahme der Tochter in das genannte Kloster bereits entstandenen Aussteuerkosten.⁴⁾

Die Nachfolgerin der Aebtissin Elisabeth von Hünaberg war Elisabeth von Hallwil (1330, 14. 4), und da die Meyer von Hegglingen den Hallwil näherstanden, und diese ihnen wohlgesinnt waren, wurde unter der neuen Aebtissin die päpstliche Bulle respektiert und Margaretha Meyer von Hegglingen ins Kloster Frauenthal aufgenommen. Laut Necrologium starb daselbst, während der Regierungszeit der Aebtissin Elisabeth von Hallwil, die Klosterfrau Margaretha Meyerin am 10. August leider ohne Jahreszahl, und am 27. 12. 1349 die Klosterfrau Margaretha (ohne Angabe des Geschlechtsnamens). Eine der beiden ist die Meyer-Tochter von Hagglingen gewesen.

1) Exil der Päpste in Avignon unter franz. Einfluß 1305—1378.

2) Vorher franz. Cardinal Jacob de Ossa (de Oze). Geb. Cahors 1249, gest. zu Avignon 1334, Papst 1316—1334.

3) Orig. im Klosterarchiv zu Frauenthal (Kt. Zug). Copie: Vatican (84 No. 2551, 2082), Register Avignon 28. 111. No. 2551. Abdruck: Karl Rieder: Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste in Avignon, 1305—1378. Bd. I. S. 222. No. 793. Z. U. B. XI. No. 4092 (Reg.)

Copie: Photogr. u. Regest im Fam.-Arch. der M. v. H.

4) Original: im Archiv des Klosters Frauenthal.

Abdruck: s. Argovia (Zeitschrift der hist. Ges. des Kts. Aargau). Bd. V. 1866. SS. 44/45.

Copien: Zurlauben I. 337 (Arch. Kloster Frauenthal). Urkundenbuch. Archiv von Hallwil (Regest), Fam.-Arch. der M. v. H. (Copie u. Regest).

Weitere päpstliche Gunsterweisungen durfte der *Sohn Andreas* des *Ulrich Meyer von Hegglingen*, also ein Bruder der vorgenannten Frauenthaler Conventualin Margaretha, entgegennehmen.

Er erhielt zunächst unter dem gleichen Datum, wie seine Schwester Margaretha, 1327 1. August¹⁾ und ebenfalls durch Papst Johannes XXII. Avignon, ein Kanonikat an der Stiftskirche Zofingen, und im Jahre darauf, 1328 26. März, ein weiteres Kanonikat an SS. Felix et Regula in Zürich.²⁾

Diese für Sprößlinge eines Freiämter Landgeschlechts von Ministerialen und Hofmeiern immerhin auffallenden päpstlichen Gunst- und Gnadenerweise hatten die Meyer von Hegglingen zweifelsohne ihren verwandtschaftlichen Beziehungen zu den damals schon einflußreichen Ribin gnt. Schultheiß von Lenzburg, namentlich dem bei Kaiser und Papst gleich angesehenen und ihr volles Vertrauen genießenden Bischof von Chur, Ulrich V. (Ribin) zu verdanken.

Dieser war vermutlich ein Bruder des obgenannten Mstr. Conrad Ribin gnt. Schultheiß von Lenzburg, der als habsburgischer Vertrauensmann und Lehensträger seit 1350 das einträgliche Schultheißenamt von Lenzburg innehatte, und 1369 die erbliche Vogtei der Veste Lenzburg erhielt.

Der geistliche Bruder, der als Kirchenfürst, wie als Politiker, gleichbedeutende Ulrich V. von Chur, war ca. 1280/1290 geboren. In früher Jugend zunächst Augustinermönch, dann Magister der hl. Schrift (Lehrer der Theologie) in Mainz, um 1320/30 Beichtvater des Erzbischofs Mathias von Mainz, aus dem Geschlechte der Grafen von Buchegg, wurde er als Erzieher des Herzogs Friedrich von Oesterreich (Sohn König Friedrichs) berufen. Um die gleiche Zeit war er Poenitentiarius (Beichtvater) des Papstes Johannes XXII. zu Avignon. Am 14. Juni 1331 ernannte ihn der gleiche Papst zum Bischof von Chur und damit zum Fürsten des römischen Reiches, als welcher er 1337 auf dem von Kaiser Ludwig einberufenen Reichstag zu Speyer erschien. Er starb 1355 am 24. März bei Sargans nach einem wechselvollen und schicksalsreichen Leben. Hervorragend wegen seiner Güte

¹⁾ (Andreas filius Vlrici dict. Meiger de Hegglingen).

Avignon, Vat. 84 Nr. 2544 Avignon 28, 101, Nr. 2544. Abdruck: Rieder Karl: Römische Quellen z. K. B. Gesch. (wie oben) Urk. 792, S. 222.
Copie: Fam.-Arch. der M. v. H.

²⁾ Vatican, 86 Nr. 1916.

Abdruck: Rieder Karl: Wie oben. Urk. No. 809, S. 228.
Photogr. u. Copie (Regest): Fam.-Arch. M. v. H.

und Wohltätigkeit und seines sittenreinen Lebenswandels, seiner Treue und Standhaftigkeit, war er, wie gesagt, während mehrerer Jahrzehnte seines Lebens der anerkannte Vertrauensmann von Papst und Kaiser, und weilte als solcher zu verschiedenen Malen in wichtigen Spezial-Missionen am kaiserlichen Hofe, wie in der damaligen Papst-Residenz zu Avignon, so z. B. 1331, 3. 8., 1338, 3. 6. u. a. Aus egoistisch-politischen Gründen wurde er von seinen mächtigen adeligen Gegnern in Graubünden längere Zeit gefangen gehalten. Er ist beigesetzt im Dom zu Chur, wo noch heute sein Jahrzeit gehalten wird. Seine Grabstätte ist leider nicht mehr erkennbar.¹⁾

Bei Gelegenheit eines seiner Aufenthalte in Avignon dürfte er, angesehen am päpstlichen Hofe und dank der hervorragenden Dienste, die er der Kurie zu leisten vermochte, sowohl für seine eigenen Familien-Angehörigen, die Ribin gnt. Schultheiß von Lenzburg.²⁾ als auch für seine Hegglinger Verwandtschaft, die Meyer von Hegglingen, die bereits erwähnten päpstlichen Gunsterweisungen erhalten haben.

Nach einer Urkunde vom Jahre 1338 (5. Mai) ist Ulrich Meyer von Hegglingen Richter und Obmann des Schiedsgerichts zu Hegglingen in einer Streitsache zwischen dem Amtmann Werner Senn von Schnabelburg und seinen Söhnen Johann, Nikolaus, Rudolf und Ulrich

¹⁾ Ein Neffe Ulrichs V. Bischof von Chur, war Johannes, der älteste Sohn seines Bruders Conrad Ribin gnt. Schultheiß von Lenzburg, und der Anna . . . ; zwei Aargauer, Onkel und Neffe, in hervorragender kirchlicher und politischer Stellung im 14. Jahrhundert. Dieser Neffe hatte ebenfalls den geistlichen Beruf erwählt. Er wurde Magister, dann Propst zu Churwalden 1341—1347. Später treffen wir ihn in politischer Stellung, als Kanzler der Herzoge Rudolf IV., Albrecht und Leopold von Oesterreich (1352—1373). Wie vor ihm sein Oheim, Ulrich V., Bischof von Chur, war er in den Jahren 1362 bis 1363 auch Statthalter, Landvogt und oberster Hauptmann in Schwaben und im Elsaß. Von den obgenannten Herzogen von Oesterreich erhielt er die Kirchenlehen S. Didier (= St. Støren, Størigen), Dizier (St. Desiderius b. Belfort) und Blotzheim (1347—1359). In den Jahren 1358—1363 treffen wir ihn auf dem Bischofsstuhle von Gurk, und von 1364 bis zum 6. August 1374, seinem Todestage, ist er Bischof von Brixen (Tirol). Er fand seine letzte Ruhestätte in seiner Kathedralkirche, dem Dom von Brixen. Seine Grabplatte zeigt ihn in vollem Bischofsornat mit Stab und Mitra und mit dem Wappen des Bistums Brixen sowie seinem Hauswappen (Ribin-Schultheiß von Lenzburg). Die Grabplatte steht seitlich des Domporthals an der Mauer des Brixener Domes.

S. Anmerkung 2 auf der folgenden Seite.

²⁾ Nach dem Tode Bischof Ulrichs V. erteilte Papst Innocenz VI. (Träger der Tiara 1352—1362) dd. Avignon 17. 12. 1357, dem Bruder Bischof Ulrichs, Conrad Ribin-Schultheiß von Lenzburg, und seiner Gattin Anna . . . , der Blutsverwandten des Ulrich Meyer von Hegglingen die «Absolutio in mortis articulo Conrado dicto Sculteto de Lentzburg et Anne eius uxori». (Abdruck: Rieder Karl: Römische Quellen usw. wie oben. Innsbruck 1908, Bullen, Urk. 1376, S. 425).

einerseits und dem Kloster Kappel anderseits betr. den Sennhof auf Schnabelburg.¹⁾

In einer umfangreichen Urkunde vom 9. Mai 1347 vergaben die drei Verwandten Peter, Kirchherr zu Omrechtswile (Ammerswil), Johann (Ribin gnt. Schultheiß von Lenzburg),²⁾ Kirchherr zu Blatzheim, und Ulrich Meyer von Hegglingen, «des Herrn Johans von Halwyl Amptman», der Meisterin und dem Convent des Klosters Gnadenthal, welche «Verene, meister Cunrat Ribis von Sengen eliche tochter, mine des vorgenanten Johans, kilchherren ze Blatzheim, swester und unser der obgenanten des kilchherren von Omrechtswile und des Meiers von Hegglingen muomen»³⁾ aufgenommen haben, die Gefälle mehrerer Güter im Gemeindebann von Wohlen gelegen, darunter vier Mütt Kernen von einem Gute, welches Ulrich Meyer von Hegglingen käuflich erworben hatte. Die drei Donatoren siegeln die Urkunde, Ulrich Meyer von Hegglingen wahrscheinlich mit seinem Meier-Amts-Siegel (Rundsiegel, wagrecht halbirter Schild, untere Hälfte undeutlich, obere Hälfte zwei halbe Flügel — wohl Anlehnung an das Hallwil-Wappen — mit der Umschrift: «S. VLR. VILLICI De HEGGLINGEN» (Siegel Ulrichs Meyer von Hegglingen).⁴⁾

Ein Nächstverwandter (vermutlich Onkel oder Bruder) des vorgenannten Ulrich Meyer von Hegglingen, namens Rudolf, war Chorherr von Beromünster und Rector (Pfarrherr) seiner Heimatgemeinde Hegglingen. Er starb, nach einem Eintrag im alten Jahrzeitbuch von Hegglingen, ums Jahr 1354. Er ist in diesem Jahrzeitbuch unter den ältesten Pfarrherren von Hegglingen eingetragen, und es ist ihm ein Wappen beigelegt, welches allem Anschein nach eine etwas frei-

¹⁾ Original: Staatsarchiv Zürich, Kloster Kappel, Urk. Nr. 209.

Copie: Archiv von Hallwil. Fam.-Arch. der M. v. H.

²⁾ Aeltester Sohn des Conrad Ribin gnt. Schultheiß von Lenzburg und der Anna..., der nachherige Bischof von Gurk und Brixen (Tirol), gest. 6. 8. 1374 (s. vorherige Seite Anmerkung 1).

³⁾ Der Verwandtschaftsbegriff «muem, mueme, mhd, muome (Muhme, Base, Tante) ist nicht ganz eindeutig. Im Mittelalter, also auch noch um die hier in Frage stehende Zeit, verstand man unter «muome» in der Regel eine Tante mütterlicherseits, also eine Schwester der Mutter. Später übertrug sich der Begriff auch auf die Schwester des Vaters, die Tante väterlicherseits; und schließlich sogar auf jede weibliche Seitenverwandte, sodaß auch eine Cousine als Muhme und Base angeredet wurde. Vergl. hierzu: Schweizer Idiotikon Bd. 4, S. 230. Ferner: Grimm: Deutsches Wörterbuch Bd. 6, S. 2644/6, sowie Sanders: Deutsches Wörterbuch.

⁴⁾ Urk. v. 1347 9. 5. Original: Staatsarchiv Aarau (Kloster Gnadenthal 24). Copie: Archiv v. Hallwil. Dto. Fam.-Arch. der M. v. H. Regesten: Argovia Bd. II 1860/61, SS. 196/7 und Argovia Bd. VIII. 1873, S. 247.

stilisierte oder dann mißverständene Nachbildung des Meier-Amtswappens seines Verwandten, des Hallwil'schen Amtmannes Ulrich Meyer von Hegglingen zu sein scheint (das Wappenbild sieht aus, wie zwei wildgezackte Berge oder zwei hochauflodernde Flammen, — vielleicht aus den Hallwil'schen Flügeln entstanden). Rudolf ist der fünfte in der Reihe der frühesten Hägglinger Pfarrherren. Der Eintrag lautet wörtlich:

« A , R , D : »

«*Rudolphus Meyer de Hechlingen*,»

«Rector et Canonicus Beron :»

«obiit circa An. 1354.»

Er versah das Pfarramt seiner Heimatgemeinde seit ca. 1335, dem Todesjahr seines Vorgängers, Joannes de Boswil, Rector und Decan des Capitels Lenzburg.

Dem obigen Eintrag nach möchte man annehmen, daß ums Jahr 1350 der Geschlechtsname der Meyer von Hegglingen (von Hechlingen) perfekt und feststehend war; gewiß ein recht früher Fall von Geschlechtsnamenbildung in der rein ländlichen Gegend des aargauischen Freiamts, zumal um diese Zeit die allermeisten Geschlechtsnamen, vor allem auf dem Lande, erst im Anfang der Entwicklung standen. Diese frühe Namenbildung darf auch aus dem Auftreten einer ganzen Reihe weiterer Vertreter der Meyer von Hegglingen im 14., 15., 16. Jahrhundert geschlossen werden, von denen die nachgenannten belegt seien:

Jenni = Hans M. v. H. geb. ca. 1310/20 gest. vor 1389 7. II.¹⁾
u. s. Frau

Gertrudis geb. 1310/20 gest. nach 1389 7. II.²⁾
ein Sohn von ihnen war

Rutzschmann (= *Rudolph*) M. v. H. Richter zu Hägglingen
geb. ca. 1340/60 gest. nach 1401 7. II.

Er tritt mit seiner Mutter Gertrudis erstmals urkundlich auf 1389 7. II. «Im Gericht zu Rordorf vor der Kirche und unter Hans Hofstetter, Untervogt zu Baden, erklärt Gerdrut Meyrin von Hegglingen mit ihrem Sohne Rutzschmann als ihrem Vogt»

¹⁾ Vergl. Th. von Liebenau: «Die Stadt Mellingen». (Argovia XIV. 1882/83, S. 119, Reg. Nr. 119).

²⁾ S. Jahrzeitbuch Hägglingen S. 33, Nr. 30. (Ab Egg: Jahrzeitbuch Hägglingen-Dottikon. Unsere Heimat XI. 1937).

Verzicht auf streitig gewesene Ansprüche zwischen ihr und Claus Scher von Mellingen auf des Räbers Gut zu Rordorf.¹⁾

1393 25. 8. sitzt er in Hägglingen zu Gericht. «Vor dem Richter Rutzschmann (Rudolph) M. v. H., welcher anstatt des Hans von Hallwil auf der Richtstatt von Hegglingen zu Gericht sitzt, gibt Hug Müller zu Hegglingen dem Rudolph Richwin, Kilchherr daselbst und seiner Schwester Adelheit die Hoffstatt und den Garten, auf welchem der Kilchherr eine Scheune gebaut hatte, zu rechtem Erblehen.»²⁾

1401 7. 11. tritt der nämliche Rutzschmann (Rudolph) M. v. H. nochmals urkundlich in die Erscheinung, und zwar wiederum zu Hägglingen, als Vogt (Vormund und Fürsprecher) der schon in der vorhergehenden Urkunde, 1393, genannten Adelheit Richwin. Ihr Bruder, der damalige Pfarrherr von Hägglingen, Rudolph Richwin, vermachte unter obigem Datum seiner Schwester durch öffentliches Testament Scheune, Hofstatt und Garten neben dem Pfrundhause zu Hägglingen gelegen.³⁾

Hensli Meyer von Hegglingen: Unter den Urk. Zeugen dieses Testaments ist u. a. genannt Hensli (Junghans) Meyer von Hegglingen, der Aussteller unserer Revers-Urkunde vom 29. 3. 1407, der gleiche, der den Hägglinger Hallwil-Besitz (Hallwil-, nachherigen Eidgenossen Meierhof) zunächst als Verwalter als «Amtsmeier» vorstand und den er 1436 zu freiem Eigentum erwarb (s. nachher).

dessen Vater war

Hans Meyer von Hegglingen (Meyer im Hooff)

geb. ca. 1350/60, gest. nach 1411, *des letzteren Bruder Rudolphus Meyer de Hegglingen,*
s. Jahrbuch Hägglingen 16. 9. *Pfarrherr v. Suhr-A.*
ca. 1390/1411.

s. nachher (S. 31)

¹⁾ Vergl. Th. von Liebenau: S. 28, Anm. 1.

²⁾ Ab Egg: wie S. 28, Anm. 2, S. 98, Nr. 272. — Der dort genannte «Richter Rutzschmann» ist Rudolph Meyer von Hegglingen. Das Original der Urkunde befindet sich im Stifts-Arch. Beromünster Fasc. 33 Hägglingen 2. Copie im Hallwil Archiv und im Fam.-Arch. M. v. H.

³⁾ Vergl. Ab Egg: Jahrbuch Hägglingen-Dottikon (Unsere Heimat XI. 1937, SS. 99, Nr. 273. Die Orig. Urk. liegt im Stiftsarch. Beromünster Fasc. 33. Häggl. 3. Copie im Hallwil-Archiv und im Fam.-Arch. M. v. H.

Sein Sohn, der vorgenannte

Junghans (Hensli) Meyer von Hegglingen

dürfte um 1380 geb. sein. Sein Todesdatum liegt bei 1440. Er saß 1415 als Amtmann auf dem Hallwil-Hof zu Hägglingen, blieb als solcher nachher auch unter den Eidgenossen und erwarb den Hof 1436 23, 11 für 520 Goldgulden von den Eidgenossen zu freiem Eigen (s. darüber «Das Dokumentenbuch und Hof-Urbar vom Jahre (1436) 1564» usw. «Unsere Heimat» X. 1936. SS. 21 ff.

Ab Egg: Urk. 1401 7. 11. 1407 29. 3. 1436 23. 11. Jahrzeitbuch Häggli.-Dott. («Unsere Heimat» 1937 XI. S. 65. nr. 127).

dessen Sohn

Rudolph Meyer von Hegglingen

geb. um 1400, gest. nach 1440 1. 8.

Urk. Jahrzeitbuch Häggli.-Dott. (s. Ab Egg: Jahrzeitbuch 1937, S. 65 Nr. 127).

Zwischen 1436 und 1493 erscheint urk.

Marx (Marcus) Meyer von Hegglingen verschiedentlich im ältesten Jahrzeitbuch von Hägglingen (Urschrift, sog. Erny'sches Jahrzeitbuch). Er ist darin auch als Wohltäter der Pfarrkirche

Ein Bruder von ihm hieß, wie der vorgenannte geistl. Oheim, *Rudolph M. v. H.* (Rudi Meyer im Hooff).

1415 7. 7. ist er Urkundszeuge bei der *Vollziehung der Incorporation*¹⁾ der Pfarrei Hägglingen in das Stift Münster unter Bezugnahme auf die Resignation (Beromünster 1415 26. 6.) des Pfarrers Rudolph Richwin, der seit 1375 im Amte war.

(S. Ab Egg: Jahrz. Häggli.-Dott. 1937 SS. 99/100 Nr. 276. Arch. Beromünster Fasc. 33. Häggli. 4.)

1418 17. 7. tritt *Rudolph M. v. H.* (Rudi Meyer im Hoff) nebst seinem Verwandten *Bertschi Meyer* u. a. als Urkundszeuge auf bei der Vergabung von Haus und Hofstatt des Pfarrers Joh. Rudolph Richwin (Pfr. v. Hägglingen seit 1375) zu Gunsten des Stiftes Beromünster, als Pfarrhaus. (Vergl. Ab Egg: Jahrzeitbuch Häggli.-Dott. (Unsere Heimat XI. 1937, SS. 100/102, Nr. 277. Orig. Urk. Stiftsarch. Beromünster Fasc. 33 Häggli. Nr. 7).

¹⁾ Die Incorporations-Urk. Papsts Clemens VII. ist datiert 1389 6. 9. (s. vorher S. 20.)

genannt, und in verschiedenen
Jahrzeit-Stiftungen erwähnt.

1496 7. 11.

Ein späterer *Hans Meyer von Hegglingen* fungiert mit *Heini Wirt aus Hägglingen* u. a. als Schiedsrichter in einer Streitsache zwischen der Stadt Mellingen und der Bauernschaft von Bublikon über die Pflicht zum Zäunen an der Twing-Grenze. Der Entscheid ist in einer längeren Urkunde niedergelegt. Orig. Urk. im Stadtarch. Mellingen. Abdruck bei Welti-Merz: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau Bd. VI der Sammlung Schweiz. Rechtsquellen Urk. Nr. 55, SS. 338/40.

1436 23. 11. erscheint *Ruedy Meyer von Hegglingen* urk. nochmals als Eigentümer des Hofes, «den man nempt die Huob» zu Hägglingen. In der gleichen Urkunde ist auch *Hensli Meyer von Hegglingen* erwähnt, der unter dem gleichen Datum den Kaufvertrag mit den Eidgenossen über den ehemaligen Hallwil-Hof zu Hägglingen abschloß.

Orig. Perg. Urk. im Stadt-Arch. Lenzburg. Regest b. Dr. Walther Merz: Aarg. Urkunden. I. Die Urkunden des Stadtarchivs Lenzburg. 1930, S. 10, Reg. Nr. 34. Copie Fam.-Arch. M. v. H.

Und schließlich ist 1596 3. 5. auf sein Verlangen hin dem *Ulrich (Uli) Meyer von Hegglingen* von Propst und Kapitel zu Münster ein Erblehensbrief in bezug auf den Stifts-Meierhof ausgestellt worden. Ulrich Meyer v. H. wurde geboren um 1550. Nach dem Hägglinger Urbar vom Jahre 1613 (S. 58) saß er 1613 noch auf dem Stifts-Meierhofe. Nach Pfr. Mattmanns Gültbriefen (Pfarr-Arch. Hägglingen) war er 1631 noch am Leben.

Die Reihe dieser Namensträger könnte nach Urkundenmaterial, den alten Jahrzeitbüchern und Urbarien von Hägglingen beliebig verlängert werden.

Der weiter oben erwähnte jüngere *Rudolph Meyer von Hegglingen* (villici de Hegglingen) Pfarrherr von Suhr-A. (s. S. 29) geb. um 1350/60, vermutlich Neffe oder Großneffe des vor ihm genannten, nach dem Hägglinger Jahrzeitbuch ca. 1354 verstorbenen Rudolphus Meyer de Hegglingen, Rector et Can. Beron., war ein Bruder des gleichfalls um 1350 geborenen, nach 1400, wahrscheinlich sogar erst nach 1436, verstorbenen Hans Meyer von Hegglingen (Meyer im Hooff),

Vater des Ausstellers unserer Revers-Urkunde vom 29. 3. 1407, Hensli Meyer von Hegglingen.¹⁾

Rudolph war, wie sein gleichnamiger älterer Hegglinger Verwandter (Oheim oder Groß-Oheim) geistlichen Standes.²⁾ Am 14. Mai des Jahres 1383 hatte er vom damaligen Bischof von Konstanz die Investitur als Pfarrherr (Rector) der Kirche von Suhr-A. erhalten, als welcher er den Urkunden nach bis zum Jahre 1411 geamtet hat. Es sind von ihm bzw. über ihn, soweit bekannt, zwischen 1383 und 1411 neun urkundliche Nachweise vorhanden.³⁾ Anno 1411 am 13.

¹⁾ Zwischen 1390 und 1420 (nächste sichere Datierungen), unterm 16. September, findet sich im alten Hegglinger Jahrzeitbuch auf S. 66, Nr. 107, der folgende Eintrag:

«Hans Meyer im Hooff.»

Rudolff Geysman git jährlich einem Lüttpriester ein Viertel Kernen und ein halb Viertel an die Liechter, ein halb Viertel Kernen an das Gottshus, ab dem Meyerhoff zu Hegglingen.

Das hat gesezt Hans Meyer im Hoff und *Rudolf von Surre*, bruder, (= Rudolf Meyer von Hegglingen, Pfarrherr von Suhr), das der Kilchherr ir Jarzit sol began.

Vergl. auch Ab Egg: Jahrzeitbuch Hegggl.-Dott. (Unsere Heimat XI. 1937). Nr. 151, S. 70.

²⁾ Vergl. auch Konrad Lütolf, Stiftsarchivar von Beromünster: «Geschichte der Pfarrei Hegglingen. (Heller, Baden, 1918. SS. 14/15).

³⁾ Urkundliche Nachweise betr. Rudolf Meyer von Hegglingen 1383—1411, Pfarrherr von Suhr (Aargau).

- a) 1383 14. 5. Burg Gottlieben. Ernennung zum Pfarrer von Suhr durch den Bischof von Konstanz (Heinrich III. aus d. Hause v. Brandis), auf Ansuchen von Heinrich Ribin-Schultheiß von Lenzburg — Vogt zu Lenzburg (Bruder des verstorbenen Rüdiger Ribin v. L.), Namens der Herzoge Albrecht und Leopold von Oesterreich. Original: Stiftsarchiv zu Beromünster, Suhr 3. Regest: «Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz» (im folg. zitiert: R. G. B. K.) III. 1926 Nr. 6696.
- b) Zwischen 1390/1420 16. 9. Hegglingen. Jahrzeitbuch. Original im Stiftsarchiv zu Beromünster (1513/1498). Copie von 1778 im Pfarrarchiv zu Hegglingen S. 66, Nr. 107.
- c) 1393 28. 7. Aarau. Regesten: R. G. B. K. (wie oben) III. 1926, Nr. 6841. Boos: Urkundenbuch der Stadt Aarau, 1880, Argovia XI. 1879, SS. 177/8, Nr. 186.
- d) 1396 10. 10. dto. Argovia XI. 1879, SS. 191/92, Nr. 194.
- e) 1396 21. 10. Suhr. Regesten: R. G. B. K. (wie oben) III. 1926, Nr. 6854.
- f) 1397 17. 1. «Argovia» XI. 1879 (wie oben) SS. 195/96, Nr. 198.
- g) 1403 7. 7. Aarau. «Argovia» XI. 1879, SS. 208/9, Nr. 221.
- h) 1404 14. 4. Suhr. Regesten: R. G. B. K. (wie oben) III. 1926, Nr. 7796.
- i) 1411 13. 8. Münster. Regesten: R. G. B. K. (wie oben) III. 1926, Nr. 7695 und «Argovia» XXIX. 1901, S. 115. Dr. Walther Merz: Die Freien von Aarberg.

Alle diese Urkunden befinden sich in Copien oder Regesten-Abschriften auch im Fam.-Arch. der M. v. H.

In den Urkunden von 1393 ff siegelt Rudolf Meyer von Hegglingen als Pfarrherr von Suhr mit einem schönen Oval-Siegel, das den hl. Mauritius, den Kirchenpatron von Suhr, zeigt. Seitlich der Heiligengestalt, unten links und rechts, ist je ein kleines Wappen angebracht. Eines davon ist wahrscheinlich dasjenige der Familie des Sieglers. Leider sind beide Wappen undeutlich und schwer erkennbar.

August, verzichtet er, vielleicht wegen vorgeschrittenem Alter, förmlich auf seine Pfründe. Er war 1383 dafür berufen worden, in Nachfolgerschaft seines Verwandten (Vetters) Rüdiger Ribin gnt. Schultheiß von Lenzburg, eines Sohnes von Conrad Ribin gnt. Schultheiß von Lenzburg und der Anna... Rüdiger war Chorherr von Bero-münster und zu Schönenwerd, und 1369 bis 1383 Pfarrer von Suhr, und, nach übler Sitte dieser Zeit, auch noch Propst zu Rheinfelden.

Der Aussteller des eingangs besprochenen Revers-Briefes vom 29. März 1407,

Hensli (Junghans) Meyger von Hegglingen

ist gleichfalls aus mehreren Urkunden bekannt.

Am 7. November 1401 tritt er zu Hegglingen in der bereits erwähnten Test.-Urk. des Pfarrherrn Rudolf Richwin als Gerichtszeuge auf. Sein Geburtsjahr dürfte um 1370/80 herum anzusetzen sein. Er war zunächst Verwalter, und, wie seine nächsten Vorfahren, Amtmann der Hallwil zu Hegglingen. Als dieser Hallwil-Besitz nach der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen (1415) zwischen 1415 und 1420 mit vielem anderen Hallwil'schen Grundbesitz im Aargau aus der Hand des Junkers Thüring von Hallwil an die Eidgenossen überging, wurde Hensli Meyer von Hegglingen auch unter der neuen Herrschaft in seinem Amte bestätigt und blieb auf dem nunmehrigen Eidgenossen- (oder Sechs-Orte-) Meierhofe sitzen.

Die Hegglinger Meyer waren damals allem nach nicht nur ein recht ansehnliches, sondern auch ein wohlsituiertes Geschlecht, das nicht nur die beiden Hegglinger Großhöfe in Besitz und Verwaltung hatte, sondern daneben, wie wir sahen, noch eine Anzahl benachbarter Gutshöfe mit seinen nachgeborenen Söhnen und Töchtern besetzt hatte.

Hensli Meyer von Hegglingen war schon 1407, wie wir der hier besprochenen Revers-Urkunde entnehmen konnten, finanzkräftig genug, dem geldbedürftigen Thüring von Hallwil gegen acht Mütt Ker-nen jährlichen Bodenzins hundert gute, vollschwere Goldgulden zu lei-hen, für die er gleichzeitig dem Hallwil das Rückgaberecht zusicherte unter der Bedingung der Rückzahlung von hundert gleichwertigen Gold-gulden, «hundert guoter, genemer vnd voller swerer guldin an golt vnd an gewicht».

Er starb am 21. oder 27. März 1383¹⁾

¹⁾ Vergl. Th. von Liebenau: Wie oben: «Argovia» VIII. 1874, S. 158.

Der gleiche Hensli Meyger von Hegglingen vermochte es auch 1436, den ehemaligen Hallwil-, nachherigen Eidgenossen-Hof, um 520 Gulden bares Gold, d. h. ca. 3000 Franken, und bei Annahme einer in den fünfhundert Jahren zwischen 1436 bis heute eingetretenen, vielleicht hundertfachen Entwertung des Geldes bzw. Steigerung des Bodenwertes, rund Fr. 290—300 000.— nach heutigem Geldwert, als freies, unbeschwertes Eigentum für sich und seine Familie den Eidg. Sechs-Orten abzukaufen.

Das auf diesen Hof bezügliche Dokumentenbuch und Urbar befindet sich noch heute im Besitz der Hägglinger Meyerfamilie. Es ist im Jahre 1564 in Baden (Aargau) zusammengestellt und vom damaligen Eidg. Landvogt Hans Ziegler von Zürich beglaubigt, vom Landschreiber in den Freien Aemtern, Josten Loriti (von Glarus), ausgefertigt worden.¹⁾ Es enthält neben der Copie des ältest-erhaltenen Kaufbriefes (des zweiten, von 1436 23. XI., der erste Verkauf, Hallwil an die Eidgenossen, fand gegen 1420 statt), eine Reihe anderer auf den großen zehntfreien Hof bezügliche Aktenstücke und Angaben über die einzelnen Gebäulichkeiten, Stücke, Aecker, Feld, Wald und Wiesen, nach drei großen Feldern, den drei Zelgen, geordnet, ferner die Aufzählung der verschiedenen dem Meierhof ganz oder halb zehntpflichtigen Stücke und Unterhöfe, wie der Hof zu Büschikon, der den halben Zehnten von allem Ertrag an den vorgenannten Meierhof zu Hägglingen, und den andern halben Zehnten an das Stift Beromünster alljährlich abzuliefern hatte, usw.

Der im Dokumentenbuch in extenso aufgeführte Kaufbrief vom 23. XI. 1436 (Käufer: Hensli Meyger von Hegglingen; Verkäufer: die Eidg. Sechs-Orte) lautet Eingangs wie folgt:

«Des Hoffs Fryheitt, welchermaßen

Hensli Meyger von Hegglingen

disen Hoff von minen gnedigen Herren den Sechs-Orten, diwil Vry domals nit in der Regierung gsin, erkhouft...

Diese Meierhof-Dokumentensammlung ist nicht nur familien-geschichtlich wertvoll, sie enthält auch viele interessante Angaben

¹⁾ Kleiner, guterhaltener Schweinslederband von 62 Seiten Umfang, von denen 53 beschrieben sind in der typischen Notariatsschrift des 15. Jahrhunderts. Das Buch hat 23×16 cm Innenmaße, mit Einband je ½ cm mehr.

über die damaligen Anstößer der Meierhof-Besitzungen, sowie über die alten Flur-Namen der Hägglinger Gemarkung. ¹⁾)

Hensli Meyger von Hegglingen, wie sein Vater Hans M. v. H. auch unter dem Namen Meyer oder Meyger im Hoff vorkommend, soweit bekannt, ist um 1440 letztmals urkundlich erwähnt und zwar in einem Eintrag im alten Jahrzeitbuch der Pfarrkirche zu Hägglingen. Danach stifteten

*Hensli Meyer im Hoff und sein Sohn Rudolf
für sich, ihre Vorfahren und Nachkommen, ein ewiges Jahrzeit
in der Pfarrkirche zu Hägglingen.*

Der Eintrag lautet wörtlich wie folgt:

1. VIII. (zwischen 1436 und 1440) (Nr. 95, S. 55 des Jahrzeitbuchs)
«Heini Wüschli zinsset jerlich einem Lütpriester zu Hägglingen zwey Viertel Kernen, und ein Schilling heller ewiger Gült ab dem Acker ob der Eych, ob des Schmids pünten, und ab dem Wingarten; ist ein Plez an Krancks-Halden, trettet hinder hin uff Melcher Hachlis Wingarten, ist ein Plez zu Velwen abgewechslet, das haben gesetzt *Hensli Meyer im Hoff, und*

Rudolf Meyer, sin Sun;

das ein Lütpriester darumb ir ouch aller irer Vorderen und Nachkommen Jarzit began soll.»²⁾)

Das alte Hägglinger Jahrzeitbuch ist überhaupt eine wahre Fundgrube zur Geschichte des Hägglinger Meyergeschlechtes und anderer Hägglinger Familien. Einen interessanten Eintrag finden wir ungefähr 360 Jahre später. Er hat folgenden Wortlaut: (Eintrag Nr. 91, S. 50 des Jahrzeitbuches):

«1800 16. Juli».

«*Herr Leonz Meyer, Kirchmeyer und Schaffner* — (des Stifts Beromünster) hat für sich und seine *Frau Barbara Meyer (geb. Geißmann)* ein *Jahrzeit* mit 64 Franken gestiftet. Das *Jahrzeit* soll jährlich mit 2 hl. Messen gehalten werden. Parocho 16 hg. für 2 hl. Messen.»

Dieser *Leonz Meyer*, mit vollem Namen *Jodocus Leontius Meyer*, wurde geboren zu Hägglingen am 30. 1. 1750 als fünftes Kind von

¹⁾ Vergl.: Berckum-Meyer, Dr. H. J.: «Das Dokumentenbuch und Hofhof zu Hägglingen (Freiamt-Aargau)» in «Unsere Heimat» Jahrgang X, 1936, Urbar vom Jahre (1436) 1564 betr. den sog. Hallwil- bzw. Eidgenossen Meier-SS. 21—47.

²⁾ Vergl.: Ab Egg: Jahrzeitbuch Hägglingen-Dottikon. («Unsere Heimat» XI, 1937). No. 127, S. 65.

neun, darunter fünf Söhne (fürwahr ein starkes Geschlecht) des *Johann, Caspar, Ignatius Meyer, von Hegglingen* (1721 11. 8 bis 1780 12. 6.),¹⁾ und der *Anna, Barbara Lüthi*, von Wohlen (1719—1787 3. 11.) getr. in Muri 1741 19. 2. Der Vater, Johann, Caspar, Ignatius Meyer, wird in seinem Sterbe-Eintrag im Hägglinger Kirchenbuch als «*oeconomus ecclesiae et iuratus sapien*» bezeichnet (Kirchen-Oekonom und Geschworener, Richter).

Dessen obengenannter Sohn, Jodocus Leontius, ehelichte 1774 am 8. Februar zu Muri-A. die Barbara Geißmann. Die Ehe blieb wahrscheinlich kinderlos. Jodoc Leonz Meyer starb zu Hägglingen am 22. Juli 1822. Seine Frau ward 11. 3. 1754 zu Hägglingen geboren als Tochter des Joseph Geißmann und der Verena Khuon.

Interessant ist die Tatsache, daß die Meyer von Hegglingen ihre Schwiegertöchter und Schwiegersöhne durch Generationen in einem ganz bestimmten Familienkreis gesucht zu haben scheinen, Namen, die durch Jahrhunderte immer wiederkehren. Aus dem gleichen Kreise stammten in der Regel auch die Tauf- und Firm-Paten. Nur wenige Ausnahmen melden uns die noch erhaltenen Taufregister, abgesehen davon, daß etwa hie und da der Ortspfarrer bei einer Meyer-Taufe die Patenschaft übernahm. Wir werden auf eine solche Ausnahme weiter unten zurückkommen.

Die beiden vorgenannten Meyer von Hegglingen, Vater und Sohn, scheinen in hohem Ansehen gestanden zu haben. Der Vater, Johann, Caspar, Ignatius, wurde 1778 im Alter von 57 Jahren als Nachfolger seines am 27. 1. verstorbenen Verwandten Jacob Saxer (1698—1778) für dessen sämtliche Aemter gewählt (Oekonom der Pfarrkirche und des Stifts Beromünster, Geschworener und Präfekt der Rosenkranz-Bruderschaft). Der Sohn, Jodocus Leontius, war während der Franzosenzeit Richter zu Hägglingen und fungierte als Vertrauensperson zwischen den kirchlichen und weltlichen Behörden seiner engeren Heimat und den in Aarau sich organisierenden neuen Kantonsbehörden.

Vater und Sohn bekleideten, getragen vom Vertrauen ihrer Mitbürger, nicht nur Ehrenämter der Kirche, der Gemeinde und des Staates, man ehrte sie auch noch auf andere Weise, indem sie als die einzigen Vertreter der Hägglinger Familien mit ihrem Geschlechts-

¹⁾ Sohn des Johann Martin M. v. H. (1685 11. 11. bis 1739 25. 5.) und der Anna Maria Wasmer (1167 1. 8. bis 1728 18. 7).

wappen zu unterst auf dem Titelblatt des prächtigen handcolorierten
Jahrzeitbuches von 1778 von Hägglingen aufgenommen wurden.¹⁾

Daß die Familie auch sonst im Lande in Ansehen und Ehren
gestanden haben muß, beweist u. a. die illustre Patenschaft bei der
Taufe des jüngsten Sprößlings des Kirchen-Oekonoms und Richters
Johann Caspar Ignatius Meyer von Hegglingen. Sein jüngster Sohn
wurde auf die Namen Joan, Josef, Leonardus, Lambertus, Vitalis getauft;
fünf Vornamen, ein auch für diese Zeit, und gar für ländliche Ver-
hältnisse, nicht alltäglicher «Luxus». Die Taufpaten entsprachen denn
auch diesem Namen-Aufwand. Es waren:

«Dom. Joannes Lüthi, Officialis Neapolitanus, Wohlensis», jeden-
falls ein Nah-Verwandter der Mutter des Täuflings, Anna Barbara
Lüthi aus Wohlen (1719—1787);

sowie die «Illustra Domina Josepha Regina de Reding a Biberegg,
ex Schwyz.»

Die Taufe fand zu Hägglingen statt am 17. September des
Jahres 1763, und in Anbetracht der für Hägglinger Verhältnisse im-
merhin etwas ungewöhnlichen Patenschaft, die, mit dem ganzen Auf-
wand der damaligen Zeit, beinahe ein Stück der alten Feudal- und
Meierhof-Herrlichkeit wieder lebendig werden ließ.

Der unter so feudalen Auspizien aus der Taufe gehobene Meyer-
Sprößling erreichte leider ein Alter von nur fünf Jahren. Er starb
bereits am 21. September 1768, wenige Tage nach seinem sechsten
Geburtstage.

Als einen der letzten Meyer-Jahrzeit-Einträge verzeichnet das Hägg-
linger Jahrzeitbuch unter der Nr. 80 auf S. 35 und unter dem Datum
22. Mai 1888:

«Gestiftetes Jahrzeit mit je drei hl. Messen für <i>Andreas Meyer</i> , Vice-Ammann von Hägglingen und seine Ehefrau <i>Klara geb. Hochstraßer</i> sowie deren Kinder: ²⁾	(1805—1871)
den hochw. Herrn <i>Pfarrer Jacob, Dietrich Meyer</i> <i>Dr. med. Gotfredus Meyer, Arzt in Bern</i>	(1833—1907) (1846—1916)

¹⁾ Vergl. auch Ab Egg: Jahrzeitbuch Hägglingen-Dottikon (Unsere Heimat
XI. 1937) col. Beilage.

²⁾ 13 Kinder, 4 Töchter und 9 Söhne, von denen 3 die akademische Lauf-
bahn einschlugen: 1 Theologe, 1 Lehrer, 1 Arzt.

und seine Gattin
Adelheid Louise geb. Flury (von Solothurn und Aeder-
 manndorf) (1861—1921)
 Wohltäter der Pfarrkirche,
 Bezirksschul- und Fortbildungslehrer *Joseph Meyer*,
 in Hägglingen (1838—1906)
 und seine Ehefrau
Ida geb. Stutz, verwitwete Geißmann,
 ihre Geschwister, Kinder und Verwandten.

Die urkundlichen Nachweise über die Meyer von Hegglingen ziehen sich durch die Jahrhunderte bis auf unsere Tage, und vom Beginn des altherwürdigen Hägglinger Jahrzeitbuches fehlt auch nicht eine einzige Meyer-Generation bei den Seelmeß-Stiftungen.¹⁾

Werfen wir zum Schluß dieses Abschnittes noch einen Blick ins 16. und 17. Jahrhundert.

Die Meyer von Hegglingen saßen bis 1525 als erbliche Verwalter und Stift Münster'sche Ministeriale auch auf dem Stift-Beromünster-Hof zu Hägglingen. Erst im Jahre 1525 wurde diesem zweiten, größten und ältesten der beiden Gutshöfe Hägglingens, laut Lehensbrief vom 24. Juni 1525, ein gewisser Hans Richenze vorgesetzt. Der Grund für diese Aenderung einer Jahrhunderte alten Tradition ist nicht ersichtlich, bzw. nicht aufgeklärt. Wie lange Hans Richenze, oder seine Nachkommen mit dem Hofe belehnt blieben, steht ebenfalls nicht fest; möglicherweise, daß die Hägglinger Meierhof-Akten oder andere Aufzeichnungen im Stiftsarchiv von Beromünster darüber Aufschluß geben könnten. Sicher ist bis jetzt nur, daß 1560 Balthasar Schmid von Hägglingen mit dem Hofe belehnt war, und daß vor dem Ausgang des gleichen Jahrhunderts, und zwar vor dem Jahre 1596, doch wieder ein Sproß des alten Meyergeschlechtes auf dem Hofe saß, und daß diesem auf sein ausdrückliches Begehren hin vom Stift (Propst und Kapitel) dd. 3. Mai 1596 ein Erb-Lehensbrief für den Hof ausgestellt worden ist. Es war *Ulrich Meyer von Hegglingen*, der somit den gleichen Namen trug, wie sein Vorfahr aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, der Hallwil'sche Amtmann Ulrich Meyer von Hegglingen (urk. 1327—1347). Aus dem ursprünglichen Meier-Amts-Lehen

¹⁾ Vergl. die Doerfflinger'sche Copie von 1778 des alten Hägglinger Jahrzeitbuches im Pfarrarchiv zu Hägglingen; das Original ruht im Stiftsarchiv zu Beromünster. Ab Egg: Jahrzeitbuch Hägglingen-Dottikon. (Unsere Heimat XI. 1937).

war, wie in manchen ähnlichen Fällen, so auch hier, ein Erblehen geworden (Meyer von Knonau, Meier von Reitnau u. a.).

Doch die geistige und politische Unruhe und Unsicherheit der folgenden Jahrzehnte brachte bald einmal alles in Fluß und duldete wenig Beständiges mehr. Die Feudalzeit und die alte Meier-Amts-Herrlichkeit waren zu Ende, und auch ein so bodenverwachsenes und zähes Geschlecht, wie die Meyer von Hegglingen, brachten es nicht mehr dazu, auf dem alten Hof noch einmal eine Kaste zu bilden. Sie vermochten sich trotz ihrer Erb-Belehnung offenbar nur noch vorübergehend auf dem Stift-Münster-Hofe zu halten. Die letzte urkundliche Notiz darüber findet sich im Hagglinger Urbar vom Jahre 1613 (S. 58) bzw. 1631.

Neben diesem Lehen (Erblehenhof) besaßen die Meyer von Hegglingen auch altes, freies Eigentum im Freiamt.

So hatte der obenerwähnte Hallwil'sche Amtmann, Ulrich Meyer von Hegglingen, ein Gut zu Wohlen, von dem er, wie wir hörten, am 9. Mai 1347 mit zwei geistlichen Verwandten, eine Vergabung zu Gunsten des Frauenklosters Gnadenthal machte, wegen der dortigen Klosterfrau Verena Ribin-Schultheiß von Lenzburg, seiner Muhme,¹⁾ die eine Tochter des Mstr. Conrad Ribin gnt. Schultheiß von Lenzburg und der Anna... war.

Zu Hagglingen selbst war der Hof «Die Huob» freies, unbeschwertes Eigentum der Meyerfamilie. Ums Jahr 1436, als Hensli Meyer von Hegglingen den Eidgenossen (Sechs-Orten) den von ihm und vor ihm von seinen Vorfahren seit Generationen verwalteten, ehemaligen Hallwil-Hof zu Hagglingen abkaufte, saß auf dem Meyer'schen Familienhofe «Die Huob» zu Hagglingen sein Verwandter Ruedy Meyer von Hegglingen.²⁾

Das Hagglinger Meyergeschlecht, das nachgewiesenermaßen den Meier-Amtsnamen schon sehr früh, bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts, und zwar in der Schreibweise «Meyer», als Geschlechtsnamen angenommen und seitdem ununterbrochen geführt hat, gehört zu jenen alten, autochthonen Geschlechtern des aargauischen Freiamts, die durch die Jahrhunderte, unbeirrt durch die wechselnden

¹⁾ S. S. 27.

²⁾ Vergl. Orig. Perg. Urkunde betr. den Meyer'schen Hof «Die Huob» zu Hagglingen im Stadtarchiv Lenzburg, Urk. Nr. 22 v. 1436 23. XI. Ferner Regest der Urkunde bei Walther Merz: «Die Urkunden des Stadtarchivs Lenzburg» (Aargauer Urkunden I.) 1930, S. 10, Nr. 34.

wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse, zäh an ihren angestammten Höfen festhielten und mit der Heimerde verwachsen blieben.¹⁾ Erst in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts haben die Hägglinger Meyer in mehreren Branchen an andern Orten des Landes, im Aargau (Lenzburg, Baden), in Bern, Zürich, Luzern, ja sogar in überseeischen Ländern, insbesondere Nord-Amerika, Niederlassung genommen, ohne indessen die Verbindung mit ihrem Stammorte Hägglingen und die innere Verbundenheit mit der Heimat ihrer Vorfahren aufzugeben.

Die Meyer von Hegglingen waren, allem nach, nicht nur ein kraftvolles und zähes Schweizer Geschlecht, sie waren vor allem ein glaubenstarkes und glaubenstreues Geschlecht, das von den ersten Anfängen christlichen Lebens im Freiamt und in Hägglingen, wenn wir den Pfarr-Chronisten glauben dürfen, aufs Engste mit der Kirche und ihren religiösen, sozialen und kulturellen Bestrebungen verbunden war, und das gerade dieser fast ein Jahrtausend alten Tradition und Verbundenheit einen großen, wenn nicht den größten Teil seines Ansehens, seiner Kraft und Stärke zu verdanken hatte.

III. Der im Reversbrief vom 29. März 1407 an zweiter Stelle genannte Gegenpart und Gült- bzw. Bodenzins-Verkäufer von acht Mütt Kernen auf Gütern zu Hägglingen

«jungherr Thüring von Hallwil»

war der Vertreter eines der ältesten und berühmtesten Adels-Geschlechter des Aargaus, ja der ganzen Schweiz. Die Hallwil sind durch ein Jahrtausend mit ihrem gleichnamigen Stammsitz am Hallwilersee verbunden, dem Typus einer, nach der letzten großzügigen Renovation, besterhaltenen Wasserburgen unseres Landes. Die Geschichte der Hallwil ist im Wesentlichen erforscht und bekannt, sodaß wir uns in diesem Zusammenhang auf einige wenige Daten in bezug auf die hier in Frage kommenden Persönlichkeiten beschränken können.

Junker Thüring von Hallwil (Thüring II.) ist jedenfalls ein Sohn des Ritters Thüring (I.) von Hallwil, des Aelteren, welcher 1386 9. 7. in der Schlacht bei Sempach für die Sache Oesterreich-Habsburgs sein Leben ließ. Seine Gemahlin war Catharina von Wohlfurt.

Der Sohn, Edelknecht Junker Thüring (II.) 1391—1461, (verh. mit Margaretha v. Maßmünster), war gleich seinen Vorfahren Mini-

¹⁾ Bez. der Namenführung vergl. die Reihenfolge markantester Vertreter der Meyer von Hegglingen im 14., 15. und 16. Jahrhundert auf SS.

sterial und Parteigänger des Hauses Habsburg. Nach dem Zusammenbruch der österreichischen Herrschaft im Aargau, 1415, beugte er sich dem Zwang der Verhältnisse und wohl auch, um für seine Familie aus der Katastrophe zu retten, was zu retten war, unter die Tatze des Berner Bären und nahm das Burgrecht des mächtigen Bern an. Er starb im Jahre 1461.

Sein *Vetter, Walther (VII.) von Hallwil*, hat die Revers-Urkunde und jedenfalls auch den vorangegangenen Kaufbrief mit seinem Familienwappen gesiegelt. Er tat dies auf ausdrückliches Verlangen des Ausstellers als Urkundsperson und mit dem üblichen Vorbehalt: «doch mir und minen erben unschedlich».

Walther von Hallwil urkundlich genannt 1386 14. 12., 1406 als Junker, 1407 29. 3. in der hier besprochenen Beurkundung, ging 1415 1. 8., nach dem Zusammenbruch der Habsburger Herrschaft im Aargau, Burgrecht mit Bern ein. 1432 28. 1. wird er als tot gemeldet. Sein Vater war Johann (V.) von Hallwil, der 1386 9. 7. bei Sempach fiel. Seine Mutter war eine geb. von Rinach.

Die Herren von Hallwil, vielleicht Walther IV., erhielten als habsburgische Dienstmannen i. J. 1273 von den Habsburgern einen Teil des Hägglinger Bodens zugewiesen, und dieses Gut kam im Erbganze bis auf den Edelknecht oder Junker Thüning (II.) von Hallwil.

Dieser hatte den bedeutenden Hallwil'schen Grundbesitz zu Hägglingen (Meierhof etc.) nach 1415, gegen 1420, nebst weiterem Besitz im Gebiete des Aargaus, welchen er offenbar nicht mehr zu halten vermochte, sicherlich aber nicht ganz aus freien Stücken, an die eidgenössischen Eroberer abgetreten. Es fanden damals, rasch nacheinander, große Besitzverschiebungen und u. a. auch bedeutende Verkäufe Hallwil'schen Grundeigentums im Aargau und im Freiamt statt.

Der damalige Hallwil'sche Amtmann und Hofverwalter zu Hägglingen blieb trotz des Herrschaftswechsels und der Eigentums-Uebertragung, wie wir hörten, auch unter den Eidgenossen auf dem Hofe, den seine Vorfahren schon seit Generationen betreut hatten, sitzen, ja mit dem 23. November d. J. 1436 wurde er, wie gesagt, durch Kauf freier, unbeschwerter Eigentümer des alten Hofes. Staatsgut rentiert selten besonders. Das wird damals nicht anders gewesen sein, wie heutzutage, und aus dieser Erfahrung werden die Eidgenossen schließlich die Konsequenz gezogen haben. Sie waren sicher noch

froh, in dem Meyersprossen einen gutsituierten, solventen Käufer für den Hof an der Hand zu haben, der imstande war, ihnen den festgesetzten Kaufpreis, 520 gute Goldgulden, in barer Münze auf den Tisch zu legen. Das war das Ende des ehemaligen Hallwil'schen Besitzes zu Hägglingen.

Die Hallwil waren, wie gesagt, eines der mächtigsten und angesehensten Geschlechter des mittelalterlichen Feudal- und Ministerial-Adels des Aargaus. Wie so manche andere ihrer Standesgenossen waren auch sie im Dienste der Lenzburger und deren Erben, der Habsburger, groß und mächtig geworden.

Beweglicher, politisch geschulter, mit den Realitäten rechnend und den Zeitgeist rascher erfassend, vielleicht auch nicht gerade so starrköpfig auf Habsburg eingeschworen, wie die Ribin-Schultheiß von Lenzburg, die bis zuletzt auf ihrer Veste aushielten und auch dann erst einer Fiktion wichen, verstanden die Hallwil es jedenfalls besser, wie jene, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen und am Aufbau des größeren eidgenössischen Staatsgedankens mitzuarbeiten, nachdem sie hatten einsehen müssen, daß die Sache Oesterreich-Habsburgs im Aargau für immer verloren war.

Von der ehemaligen Bedeutung des Hauses Hallwil zeugt heute noch ihre wehrhafte Stammburg Hallwil am gleichnamigen, malerischen See, sowie vor allem auch das nun seit einigen Jahren, dank des hohen Verständnisses der am 25. Juli 1930 zu Stockholm verstorbenen Gräfin Wilhelmine von Hallwil geb. Kempe (geb. zu Stockholm 1844 als Tochter eines schwedischen Großindustriellen, 1865 mit dem Grafen Walther von Hallwil verh.) und Rheders im Berner Staatsarchiv der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung gestellte umfangreiche Hallwil-Archiv. Dieses Archiv ist in stilgerechten, mit reichen Mitteln ausgestatteten Archivräumen vorzüglich untergebracht und enthält gegen 26 000 Archivstücke bzw. Nachweise, vom Jahre 1113 an bis auf unsere Zeit. Ein großangelegtes Namen- und Sachregister erleichtert die wissenschaftliche Benutzung des der Obhut des bernischen Staatsarchivars anvertrauten Archivs. Es ist zu hoffen und zu wünschen, daß dieses weitschichtige und einzigartige Material auch in bezug auf die Freiämter- und insbesondere auch die Geschichte Hägglingsens, über welche besondere Dossiers vorhanden sind, zu gegebener Zeit tüchtige und fachkundige Bearbeiter finden werde.

Muri/Bern, im November 1938.

Dr. H. J. Berckum-Meyer